

Stichwort: Ergänzende Hinweise zur Meldung von Quarantänefällen und Erstattung des Verdienstauffalls nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz	Nummer: A 2021-37	Datum: 06.10.2021
	Dez./Abt. u. Zeichen: 8.0 - Jen	Telefon: 94128

→ **Bitte beachten:** Die folgenden Rundschreiben werden für **ungültig** erklärt:

Stichwort/e: Nummer/n: Datum:

Bitte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt geben:

- durch Umlauf durch Aushang nach Kenntnisnahme hinfällig
 Aufnahme in die Rundschreiben-Datenbank im RWTH-Web

Verteiler:

Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren
Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten
Universitätsbibliothek
Hochschularzt
Hochschulsportzentrum
IT Center

Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie
Zentrum für Lern- und Wissensmanagement
Fakultäten 1 bis 8
Praktikantenämter der Fakultäten 4 und 6
Herrn Werz, Verwaltung d. Universitätsklinikums
Dezernate und Abteilungen der Hochschulverwaltung

Personalräte
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Sprecher/in der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
Sprecher/in der Beschäftigten in Technik und Verwaltung
Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten sie die nachfolgenden ergänzenden Hinweise zu meinem Rundschreiben A 2020-46 vom 09.12.2020 zur Meldung von Quarantänefällen und der Erstattung des Verdienstauffalls:

Zum 11. Oktober 2021 wird Nordrhein-Westfalen die Verdienstauffallentschädigungen bei Quarantänen entsprechend § 56 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes für Menschen ohne Covid-19-Impfschutz auslaufen lassen. Ungeimpfte, die sich in behördlich angeordnete Quarantäne begeben müssen, erhalten somit ab diesem Zeitpunkt keine Verdienstauffallentschädigung mehr. Die Entgeltzahlung wird vom LBV ersatzlos eingestellt.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben Geimpfte, Genesene sowie Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können. Dieser Personenkreis hat nach wie vor Anspruch auf eine Verdienstauffallentschädigung.

Eine Erstattung ist allerdings nur möglich, wenn die betroffene Person gegenüber der Personalabteilung eine entsprechende Erklärung abgibt.

Im Übrigen bitte ich zu beachten, dass Zeiten einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit, die zeitgleich mit einer Quarantäne bestehen, nicht zur Einstellung der Entgeltzahlung führen. Hier erfolgt die Entgeltfortzahlung entsprechend den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Für die Meldung von Beschäftigten in behördlich angeordneter Quarantäne ist weiterhin das entsprechende Formular zu verwenden.

Bei Fragen zu den o.g. Themen steht Ihnen Ihre Personalabteilung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gez.

Manfred Nettekoven